

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Regionssportbund Hannover e. V. – im folgenden RSB genannt – ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller in der Region Hannover ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. – im folgenden LSB genannt – sind, sowie Mitglieder mit besonderem Status. Die Rechte des Stadtsportbundes Hannover e. V. bleiben unberührt.
2. Der RSB hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der RSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des RSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der RSB verfolgt als Ziel die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der RSB fördert besonders den Breitensport.
3. Seine Aufgaben sind vorwiegend:
 - a) Wahrung der sportlichen Ideale,
 - b) Vertretung der sporttreibenden Vereine bei den kommunalen und staatlichen Stellen,
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation mit Schulen, Kinder- und Jugendbetreuungs- sowie Senior:inneneinrichtungen, wie z.B. durch Übernahme von Trägerschaften für Ganztagsangebote von Schulen
 - d) Förderung von Neugründungen und Erweiterungen von Sportvereinen,
 - e) Förderung des Sportstättenbaus,
 - f) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - g) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine, Fachverbände und Sportringe,
 - h) Förderung des Deutschen Sportabzeichens,
 - i) Aus- und Fortbildung von Vereinsmitarbeitern und Vereinsmitgliedern.

4. Der RSB ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Alle in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Amtsangaben sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Fachverbände

1. Die innerhalb des RSB tätigen Fachverbände geben sich, soweit erforderlich, ihre Satzungen und Ordnungen selbst. Sie haben hierbei, die sich aus den Satzungen und Ordnungen des LSB und des RSB ergebenden Bestimmungen zu beachten.
2. Sie verwalten danach ihre Angelegenheiten unter voller technischer und finanzieller Selbstständigkeit. Sie lösen die rein fachlichen Aufgaben. Der RSB ist in allen überfachlichen Fragen zuständig.
3. Als Fachverband im Sinne dieser Satzung gilt nur der Zusammenschluss von mindestens fünf die gleiche Sportart betreibenden Sportvereinen, die dem RSB angehören. Der Fachverband muss organisierten Wettkampfsport betreiben.

§ 5 Sportringe

1. Die innerhalb des RSB tätigen Sportringe, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften Sport auf kommunaler Ebene - im folgenden Sportringe genannt - geben sich soweit erforderlich ihre Satzungen und Ordnungen selbst. Sie haben hierbei die sich aus den Satzungen und Ordnungen des LSB und des RSB ergebenden Bestimmungen zu beachten.
2. Sie verwalten danach ihre Angelegenheiten unter voller technischer und finanzieller Selbstständigkeit. Sie lösen die rein sportpolitischen Aufgaben in ihren Kommunen für die dem LSB und dem RSB angehörenden Vereine.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der RSB ist eine Gliederung des LSB. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
2. Der RSB kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
3. Der RSB ist berechtigt, für die Ausführung seiner Vereinsarbeit eine Geschäftsstelle einzurichten.
4. Die Selbstständigkeit der dem RSB angehörenden Vereine, Fachverbände und Sportringe in ihrer inneren Ausrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum RSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind die in der Region Hannover ansässigen gemeinnützigen Sportvereine und gemeinnützigen Organisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind.
2. Mitglieder mit besonderem Status können Vereine werden, die die Voraussetzungen nach der Aufnahmeordnung des LSB erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.
3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines an den LSB gestellten Aufnahmeantrages.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die Fachverbände und Sportringe in der Region Hannover.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im LSB:
 - a) durch Austritt auf Grund einer Erklärung über den RSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB. Gegen den Beschluss des LSB steht dem betroffenen Mitglied der vom LSB vorgesehene Rechtsweg zu.
 - c) durch Auflösung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem RSB unberührt.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für das Ausschlussjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Ausschlussgründe

1. Der Vorstand des RSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen, wenn das Mitglied:
 - d) die satzungsgemäßen Pflichten erheblich verletzt oder
 - e) mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem RSB gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens gemahnt wurde oder
 - c) einen der Ausschlussgründe erfüllt, die einen Ausschluss aus dem LSB rechtfertigen.
2. Den Betroffenen ist vor Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des RSB teilzunehmen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den RSB zu verlangen,
 - c) die Beratung des RSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
 - d) Fördergelder, soweit diese vom LSB oder dem RSB direkt gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder mit besonderem Status sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des RSB teilzunehmen,
 - b) die Beratung des RSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
3. Mitglieder mit besonderem Status sind von der Inanspruchnahme finanzieller Fördermittel ausgeschlossen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des RSB zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten,
- c) dem RSB-Vorstand oder einem von diesem benannten Vertreter an ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen,
- d) den RSB von Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die eine Auflösung des Vereins befürchten lassen,
- e) die vom RSB benötigten Auskünfte zu erteilen,
- f) dem RSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen. Der RSB ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung von Zuschüssen bei den Empfängern unmittelbar zu prüfen. Soweit es der Prüfungszweck erfordert, kann dabei die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Mittel ausgedehnt werden,
- g) die Bestandserhebungen fristgemäß abzugeben,

- h) dem RSB bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres ihre Vertreter bzw. Delegierten nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) für den Sporttag zu benennen,
- i) die Gemeinnützigkeit (soweit Gegenstand der Mitgliedschaft) regelmäßig nachzuweisen,
- j) nicht gegen die Interessen des RSB zu verstoßen.

§ 12 Die Organe des RSB

1. Organe des RSB sind:

- a) der Sporttag,
- b) der Vorstand.

2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 13 Der Sporttag

1. Der Sporttag ist das oberste Organ des RSB.

2. Delegierte des Sporttages sind:

a) die Vertreter der Vereine:

Jeder Verein hat für die ersten 500 Vereinsmitglieder eine Grundstimme, die nur von einem volljährigen Delegierten wahrgenommen werden kann. Die Vereine sind berechtigt, für weitere jeweils angefangene 500 Vereinsmitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden. Sofern dem RSB bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres keine Vertreter oder Delegierten benannt wurden, kann der Verein auf dem Sporttag nur noch durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (in der vertretungsberechtigten Anzahl) vertreten werden, welcher dann entsprechend des vorgenannten Stimm-Schlüssels entsprechend viele Stimmen ausüben kann.

b) die Vertreter der Fachverbände und der Sporthing:

Die Fachverbände und die Sporthing entsenden für je angefangene 5.000 Mitglieder der Vereine einen Delegierten, wobei die Delegierten volljährig sein müssen, sofern dem RSB bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres keine Vertreter oder Delegierten benannt wurden, kann der Fachverband oder der Sporthing auf dem Sporttag nur noch durch den Berechtigten vertreten werden, welcher dann entsprechend des vorgenannten Stimm-Schlüssels entsprechend viele Stimmen ausüben kann.

- c) die Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Ehrenvorstandsmitglieder,
- e) die Kassenprüfer.

3. Maßgeblich für die Stimmzahlen ist die Bestandserhebung des LSB Niedersachsen zum

1. Januar des jeweiligen Jahres.
4. Die Stimmen der Vertreter bzw. der Delegierten sind nicht übertragbar.

§ 14 Einberufung des Sporttages

1. Der ordentliche Sporttag findet alle zwei Jahre in geraden Jahren statt. Er soll so rechtzeitig vor dem Landessporttag stattfinden, dass die dortigen Mitgliedschaftsrechte nicht beeinträchtigt werden. Der Termin des Sporttages ist mindestens drei Monate vorher in der Sport-Info des RSB oder auf gleichwertige Weise anzukündigen. Der Sporttag wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Sport-Info des RSB oder einer gesonderten Einladung schriftlich (wobei die Schriftform auch durch E-Mail gewahrt wird) einberufen. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum der Absendung.
2. Sporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.

Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Sporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
3. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorgegebenen Bestimmungen sinngemäß.
4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte vorsehen:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht Vorstand (Finanzen und Verwaltung),
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - g) Anträge.

5. Ein außerordentlicher Sporttag ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn:
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dieses beantragen.
6. a) Anträge zum ordentlichen Sporttag müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor dem Sporttag vorliegen.
 - b) Anträge zum außerordentlichen Sporttag gelten als fristgerecht, wenn sie dem Vorstand 10 Tage vor dem bekannt gegebenen Termin vorliegen.
7. Dringlichkeitsanträge, die nicht innerhalb der festgelegten Frist gestellt werden, sind nur durch einen mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschluss zuzulassen; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind ausgeschlossen.

§ 15 Aufgaben des Sporttages

1. Dem Sporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des RSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes (§ 16 Abs. 1),
- c) die Bestätigung der Jugendordnung,
- d) die Wahl der Kassenprüfer.

Der RSB hat vier Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, deren Amtszeit bis zum übernächsten ordentlichen Sporttag dauert.

An jedem ordentlichen Sporttag sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Amtszeit rückt der Ersatzkassenprüfer für den Rest der Amtszeit nach.

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß der Ehrungsordnung,
 - f) die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Genehmigung der Haushaltspläne für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Sporttag,
 - h) die Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassung oder die Auflösung des RSB.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Tagespräsidium eingesetzt werden. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Sporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Sportpolitik),
 - b) dem Vorstand (Vereinsentwicklung),
 - c) dem Vorstand (Finanzen und Verwaltung),
 - d) dem Vorstand (Sportentwicklung),
 - e) dem Vorstand (Öffentlichkeitsarbeit),
 - f) dem Vorstand (Sportjugend),
 - g) dem Vorstand (Sportringe),
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstände von a) bis c). Jeweils zwei von ihnen vertreten den RSB gemeinsam.
3. Soweit vorhanden, nimmt der hauptamtliche Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet am übernächsten ordentlichen Sporttag. Die außerordentliche Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt immer nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand bestimmt die zur Ausübung des Stimmrechts in den übergeordneten Gremien erforderlichen Delegierten aus den Reihen der Mitgliedsvereine. Die Wahl hat jeweils für eine bestimmte Veranstaltung zu erfolgen.

Als Delegierte können auch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder des RSB-Vorstandes bestimmt werden.
6. Gewählt werden zeitlich gemeinsam in einem Wahlturnus die Vorstandsämter Vorsitzender (Sportpolitik), Vorstand (Finanzen und Verwaltung) und Vorstand (Öffentlichkeitsarbeit), beim darauffolgenden Sporttag die Vorstandsämter Vorstand (Sportentwicklung), Vorstand (Vereinsentwicklung) und Vorstand (Sportringe).
7. Die Wahl Vorstand (Sportjugend) erfolgt durch den Jugendsporttag.

8. Vorstandsmitglieder können vorübergehend auch Aufgaben der Geschäftsführung auf entgeltlicher Basis im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrages übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder der dem RSB angehörenden Vereine bis zum nächsten Sporttag ergänzen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB angehört, ist einfache Ämterhäufung zulässig, gewährt aber keine weitere Stimme.

10. Sollten mehrere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 26 BGB ausscheiden und hierdurch die Vertretungsberechtigung nicht mehr gegeben sein, ist durch das verbleibende Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes oder wenn kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes mehr im Amt ist, durch den Vorstand, unverzüglich ein außerordentlicher Sporttag einzuberufen, der dann für die Neuwahlen zuständig ist.

§ 17 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des RSB nach den Gesetzen, den Bestimmungen der Satzung und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der vom Sporttag gefassten Beschlüsse. Er tagt mindestens einmal im Quartal.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte neben einem hauptamtlichen Geschäftsführer weitere besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Vertretungsmacht kann vom Vorstand jederzeit ohne besonderen Grund widerrufen werden.
3. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er regelt Fragen, die sich auf die Förderung des Breitensports sowie die Lehrarbeit beziehen. Er erstattet dem Sporttag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Ordnungen und Richtlinien erlassen, soweit dies nicht dem Sporttag vorbehalten ist.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den RSB im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand hat dem Vorstand gemäß § 16 regelmäßig Bericht über die Geschäftsführung zu erstatten.

7. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des RSB einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und mit ihm einen Anstellungsvertrag abzuschließen.
8. Ferner kann der vertretungsberechtigte Vorstand zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen sowie für weitere Aufgaben ehrenamtliche Referenten berufen. Er ist berechtigt, die Arbeitgeberfunktionen bezüglich der vorgenannten Mitarbeiter dem hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen.

§ 18 Suspendierung

1. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes kann der Vorstand aus wichtigem Grund Mitglieder der gewählten Organe von ihrem Amt bis zum nächsten Sporttag suspendieren, der dann über eine Abberufung zu entscheiden hat. Für die Dauer der Suspendierung gilt der Betroffene als ausgeschieden.

Der Antragsteller der Suspendierung und der hiervon Betroffene haben kein Stimmrecht bei der Abstimmung.

2. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem zu suspendierenden Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über die Suspendierung ist zu begründen und dem suspendierten Mitglied mit Zugangsnachweis bekanntzugeben.
3. Dem suspendierten Mitglied steht das Recht der Berufung an das Präsidium des LSB zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Suspendierungsbeschlusses beim LSB eingegangen sein. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Bei fristgerechtem Eingang der Berufung entscheidet das Präsidium des LSB im Rahmen seiner Straf- und Ordnungsgewalt gemäß § 11 der LSB-Satzung.

§ 19 Jugendarbeit

1. Oberstes Organ der Sportjugend im RSB ist der Jugendsporttag. Er setzt sich zusammen aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine, der Fachverbände und der Sportringe des RSB sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.
2. Die Sportjugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die an die Regelungen der Satzung des RSB gebunden ist. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Sporttag.
3. Die Jugendarbeit im RSB wird unter Leitung des Jugendausschusses im RSB durchgeführt. Der Jugendausschuss wird vom Jugendsporttag gewählt und beim Sporttag des RSB bekanntgegeben.

4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch den Jugendsporttag zu beschließen. Sie sind in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des RSB aufzunehmen und dem Sporttag vorzulegen.
5. Beschlüsse des Jugendsporttages, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Grundsätze des RSB verstoßen, können vom Vorstand des RSB mit Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist dem Jugendsporttag zur Entscheidung vorzulegen. Soweit durch den Vorstand des RSB angefochtene Beschlüsse weiterhin vom Jugendsporttag bestätigt werden, entscheidet der Sporttag des RSB endgültig.

§ 20 Ausschüsse

Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen, an deren Sitzungen einzelne Vorstandsmitglieder oder von ihnen benannte Vertreter teilnehmen können. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen den weiteren Vorstandsmitgliedern vorzulegen.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, durch Gesetz oder diese Satzung wird eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Die Auflösung des RSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Sporttag mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erfolgen.
5. Weiteres regelt die vom Vorstand zu beschließende Versammlungsordnung.

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des RSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Region Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
3. Sofern diese Satzung oder zu ihr erlassene Ordnungen nicht ausdrücklich eine andere Form vorschreiben, gilt für den RSB:
 - a) Bekanntmachungen erfolgen in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des RSB,

- b) Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen erfolgen mindestens in Textform, sodass insbesondere der Versand auf elektronischem Weg ausreichend ist,
 - c) für die Übermittlung von Anträgen ist Textform ausreichend,
 - d) Austritts- und Ausschlussklärungen bedürfen der Schriftform,
 - e) für die Feststellung einer Frist gelten der Poststempel, das Datum der Versendung eines Dokuments auf elektronischem Weg oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.
4. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist zu vollziehen. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist die Eintragung in das Vereinsregister maßgebend. Die Änderung oder Neufassung ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und Ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder LSB das fordern.

Beschlossen beim 25. ordentlichen Sporttag am 14. Juni 2024.